

Der Bischof von Speyer

72 Hinsehen, Erinnern, Handeln – Leitlinien zur Entwicklung einer Gedenkkultur im Hinblick auf die Realität von sexuellem Missbrauch im Bistum Speyer

Ziel der hier vorliegenden Leitlinien ist es, im Bistum Speyer eine Gedenkkultur mit Blick auf die Realität von sexuellem Missbrauch¹ zu entwickeln. Ein solches Gedenken richtet sich gegen das Vergessen und Verdrängen des Leids, das Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Raum der Kirche zugefügt wurde. Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen. Gerade die Tatsache, dass Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen konnten, hat bei Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in den Glauben an Gott erschüttert. Mit der Entwicklung einer Gedenkkultur stellt sich die Kirche dieser Schuld und übernimmt Verantwortung dafür, dass dieses Leid nicht in Vergessenheit gerät. Darüber hinaus möchten diese Leitlinien präventiv in die Gegenwart und in die Zukunft hineinwirken.

Sie verstehen sich weder als abschließende Aufzählung noch als konkrete Handlungsanweisung. Vielmehr wollen sie ein partizipatives Ringen um konkrete Formen des Gedenkens vor Ort unterstützen, wie auch die Auseinandersetzung mit der Missbrauchsthematik in einer möglichst großen Breite der kirchlichen Öffentlichkeit fördern.

Formen des Gedenkens braucht es sowohl auf der individuell-persönlichen wie auch auf der kollektiv-gemeinschaftlichen Ebene.

1. Gedenken nimmt zuerst die Betroffenen und das Leid, das ihnen zugefügt wurde, in den Blick. Erstes Ziel einer Gedenkkultur ist es deshalb, auf ihre Lebenswirklichkeit aufmerksam zu machen. Die Erinnerung an ihr Leid hat Vorrang vor allen anderen Anliegen eines Gedenkens im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch.
2. In allen Formen und an allen Orten des Gedenkens soll deshalb zum Ausdruck kommen, dass Kirche an der Seite der Betroffenen steht und für sie eintritt.
3. Zur Erinnerung an das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen sollen aktiv Gedenkort- und -formen gestaltet werden. Dazu sind anhand dieser allgemeinen Leitlinien vor Ort konkrete Überlegungen anzustellen, wo und wie dies angemessen geschehen kann.
4. Soweit als möglich, sollen Betroffene sexuellen Missbrauchs in die Gestaltung dieser Gedenkort- und -formen einbezogen werden, damit nicht über sie, sondern mit ihnen gesprochen, geplant und gestaltet wird.
5. Die Lebenssituationen zuerst der Betroffenen, dann aber auch der Beschuldigten wie des gesamten Umfeldes, sollen differenziert wahrgenommen und bedacht werden.
6. In allen Formen des Gedenkens sind die Situationen wie auch die Emotionen (Befindlichkeiten) von Angehörigen betroffener wie auch beschuldigter Personen mit zu bedenken.

¹ In dem Bewusstsein, dass der Begriff in einigen Fachkreisen umstritten ist, verwenden diese Leitlinien den juristisch geprägten Begriff „Sexueller Missbrauch“, um den Bezug zu bisherigen Rechtstexten, insbesondere der kirchlichen Interventionsordnung, und anderen offiziellen Dokumenten herzustellen. Der Begriff ist weiter gefasst als der des staatlichen Strafrechts. Er umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen, die nicht zwangsläufig mit Gewalt einhergehen müssen.

7. Ziel ist es, das bereits bestehende Gedenken an zwischenzeitlich Beschuldigte um bisher fehlende Facetten zu ergänzen. Es geht demnach ausdrücklich nicht darum, Erinnerungsorte für zwischenzeitlich Beschuldigte zu entfernen. Dadurch würde zugleich auch die Erinnerung an das Leid, das Betroffene erfahren haben, ausgelöscht werden.
8. Über die Erinnerung an das Leid hinaus, das durch sexuellen Missbrauch verursacht wurde, möchte das Gedenken einen Kulturwandel bewirken:
 - Orientierung am Wohl der Betroffenen statt Orientierung am Wohl der Institution Kirche,
 - hinsehen statt wegsehen,
 - Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zuhören und sie ernst nehmen,
 - Prävention ausbauen und für das Thema Gewalt und Machtmissbrauch in allen Bereichen der Kirche und der Gesellschaft sensibilisieren.
9. Nicht nur die unmittelbaren Taten und Täter bzw. Täterinnen sind bei der Entwicklung von Gedenkformen in den Blick zu nehmen, sondern auch das gesamte Umfeld², das weggeschaut, vertuscht sowie Täterinnen und Täter geschützt hat.
10. Wo es keine direkte kirchliche Zuständigkeit für Gedenkorte an Beschuldigte gibt, ist die Verantwortlichkeit der Eigentümer für diese Orte zu respektieren.
11. Das Anliegen des Gedenkens an das Leid der Betroffenen soll den jeweiligen Verantwortlichen für diese Gedenkorte gegenüber jedoch aktiv angesprochen werden. Sie sollen bei einer evtl. Veränderung im Sinne der hier vorliegenden Leitlinien begleitet werden.
12. Das Thema des Gedenkens wird in die Erarbeitung und Überarbeitung der institutionellen Schutzkonzepte mit eingebunden.
13. Verleihe Ehrungen an Täterinnen bzw. Täter sind dort, wo dies möglich ist, wieder abzuerkennen.
14. Formen des Gedenkens unterliegen einer prozesshaften Entwicklung, allein schon deshalb, weil Aufarbeitung nie ganz abgeschlossen sein wird. Konkrete Formen stellen deshalb immer eine Momentaufnahme dar. Sie unterliegen Veränderungen und der Weiterentwicklung. Es braucht den Mut, anzufangen und weiterzuentwickeln.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen

A.) Definitionen

Die Leitlinien zur Gedenkkultur im Bistum Speyer verwenden Fachbegriffe, die in staatlichen und kirchlichen Dokumenten ganz selbstverständlich gebraucht werden, ohne sie nochmals zu erklären. Häufiger kommt es vor, dass es in der Verwendung dieser Begriffe zu Unschärfen kommt. Deshalb sollen den Ausführungsbestimmungen einige Begriffsdefinitionen vorangestellt werden.

² Das hier gemeinte Umfeld kann die unterschiedlichsten Personen und Gruppen betreffen, z. B. Angehörige und Nahestehende der Betroffenen, der Beschuldigten, die Kirchengemeinde, die Dorfgemeinschaft, Mitarbeitende des Ordinariats und der Bistumsleitung, Lehrpersonal an Schulen und in anderen Einrichtungen. Der Grad an Wegschauen und Vertuschungshandlungen ist ebenso verschieden wie die Ausprägung von Schuldgefühlen und offen geäußerten Vorwürfen gegenüber diesen Personen.

Sexueller Missbrauch

Diese Leitlinien verwenden den Begriff „Sexueller Missbrauch“ der durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz im November 2019 verabschiedeten Interventionsordnung. Der Begriff ist weiter gefasst als der des staatlichen Strafrechts. Er umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen, die durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche kirchliche Mitarbeitende in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit unter Ausnutzung eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses begangen werden. Eine Ausnutzung eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses liegt immer vor, wenn die von der Tat betroffenen Personen minderjährig sind. Darüber hinaus können auch Erwachsene in einem Fürsorge- oder Obhutsverhältnis zu einer anderen Person stehen oder sie können sich in einer Situation, z. B. in einem Seelsorgeverhältnis, aufgrund einer besonderen Verletzlichkeit in einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person befinden.

Hinsichtlich des Begriffs Missbrauch sollte den Verwendenden bewusst sein, dass dieser umstritten und keineswegs optimal ist. Hauptkritikpunkt ist das Implizieren eines „Gebrauchs“ anderer Menschen, dessen unerlaubtes Pendant „Missbrauch“ wäre. Der Begriff des „Gebrauchs“ würde die Gleichsetzung von Menschen mit leblosen Objekten bedeuten, der im Normalfall erlaubt und nur im „Missbrauchsfall“ unerlaubt wäre. Gerade eine solche Gleichsetzung ist jedoch das Kernproblem sexueller Grenzverletzungen, bei der sich eine Person über die der anderen Person natürlicherweise innewohnende Menschenwürde hinwegsetzt und sie zum Objekt des eigenen Willens degradiert. Dieser Umstand macht den seit Einführung des Strafgesetzbuchs im Jahr 1871 (dort z. B.: „wer [] eine [] Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht“) durchgehend verwendeten Begriff aus heutiger Sicht problematisch.

Der alternativ verwendete Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ist durch die weitere Verwendung des Begriffs „Missbrauch“ in staatlichen Rechtstexten automatisch daran gehindert, sich zu verbreiten. Zugleich vermag er nicht abzubilden, dass einige Taten gerade ohne Gewalt vollzogen werden, was von Betroffenen oftmals als besonders perfide empfunden wird und daher nicht weniger schädigend für ihr psychisches und seelisches Befinden ist als eine Gewalttat im juristischen Sinne. Zu bedenken ist auch hier die Unterscheidung verschiedener Gewaltbegriffe. Während Gewalt im Sinne von § 240 StGB eine körperliche Tätigkeit ist, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen, hat sich in der Pädagogik ein offenerer Gewaltbegriff durchgesetzt, der etwa auch Belästigungen, Kontrolle und Vernachlässigung umfasst.

Der möglicherweise passende Begriff des „sexualisierten Machtmissbrauchs“ ist derzeit nicht sehr weit verbreitet, sodass seine Verwendung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien wegen des vermeintlichen inhaltlichen Unterschieds zu den gängigen Begriffen zu sprachlicher Verwirrung führen würde. Auch insoweit kann der hier vorliegende Text nicht abschließend sein und stellt wiederum ein Ringen um die richtige Vorgehensweise dar.

Gedenkkultur

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe Erinnerungskultur und Gedenkkultur meist synonym verwendet.

Erinnerungskultur bezeichnet generell den Umgang von Einzelpersonen und der Gesellschaft mit ihrer Vergangenheit und Geschichte.

Diese Leitlinien verwenden den Begriff Gedenkkultur, da er aus Sicht der Verfassenden besondere Anliegen und Problemstellungen einer betroffenenensiblen Erinnerungskultur, welche hier als Oberbegriff gesehen wird, stärker zum Ausdruck bringt.

Gedenken verstehen wir als eine würdigende, anerkennende, mithin eine aktive Form des Sich-Erinnerns. Bezogen auf die Realität von sexuellem Missbrauch ist die Anerkennung des Leids betroffener Menschen eine besondere Herausforderung an die allgemeine Erinnerungskultur. Es fehlt bislang noch mehrheitlich an einer würdigenden Erinnerung, d. h. an einem aktiven Gedenken des Leids Betroffener. Dies zeigt sich zum einen darin, dass es bereits Orte würdigender Erinnerung – Gedenkorte – für Personen gibt, die sich im Nachhinein als Beschuldigte herausstellen, ohne dass dies bisher öffentlich in angemessener Form anerkannt wurde. Zugleich fehlt es an Orten der Anerkennung geschehenen Leids, bei denen allein Betroffene im Mittelpunkt stehen, d. h. bei denen es nicht darum geht, eine bereits tradierte Erinnerung an eine beschuldigte Person zu ergänzen, sondern aktiv eine neue würdigende Erinnerung – ein Gedenken für Betroffene – zu kultivieren.

Zugleich erfasst der Begriff der Gedenkkultur aus Sicht der Verfassenden möglicherweise das Problem des „Erinnerns ohne Erinnerung“ besser als der Begriff der Erinnerungskultur. Zahlreiche beschuldigte Personen sind bereits seit längerer Zeit verstorben, zugleich haben sich manche Umstände, die Missbrauch begünstigt oder seine Aufdeckung erschwert haben, etwa die Überhöhung von Klerikern in der Gesellschaft, inzwischen stark verändert. Die Zahl der Zeitzeugen, die eine eigene Erinnerung hierzu haben, schwindet mit der vergehenden Zeit. Auch das sog. kollektive Gedächtnis ist Veränderungen unterworfen, je weniger Personen es gibt, die eine aktive Erinnerung an eine bestimmte Zeit haben. Dieser Herausforderung muss sich derzeit z. B. auch die Erinnerungsarbeit betreffend NS-Verbrechen stellen. Personen, die keine Zeitzeugen mehr sind, können sich zwar nicht eigenständig erinnern, sie können aber dennoch Geschehenes würdigen und anerkennen, das im sog. kollektiven Gedächtnis noch immer erinnert wird. Diese Besonderheit vermag der Begriff „Gedenkkultur“ eher zu erfassen.

Beschuldigte

Beschuldigte sind Personen, denen eine Tat im Sinne von Ziff. 2 IntervO zur Last gelegt wird. Die Interventionsordnung bezieht sich sowohl auf strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen bzw. Grenzverletzungen gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen, vgl. die Definition „Sexueller Missbrauch“.

Dabei bleibt offen, ob eine beschuldigte Person die ihr zur Last gelegte Tat begangen hat.

Täter/Täterinnen

Täter bzw. Täterinnen sind Personen, gegen die ein strafrechtliches Verfahren durchgeführt und deren Schuld straf- oder kirchenrechtlich festgestellt wurde oder die die Beschuldigung zugegeben haben, obwohl kein straf- oder kirchenrechtliches Verfahren durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde.

Betroffene

Der Begriff der Betroffenen lässt sich nicht abschließend definieren. Im Sinne dieser Leitlinien sind mit Betroffenen insbesondere alle Personen gemeint, die von einer Tat im Sinne von Ziff. 2 IntervO unmittelbar betroffen sind, d.h. die – im Sprachgebrauch des StGB –,Opfer“ einer Tat geworden sind. Zur Anwendung dieser Leitlinien kommt es auf eine gerichtliche Beweisbarkeit der oft lange zurückliegenden Taten nicht an. Es sind zum einen Personen gemeint, die dem sog. Hellfeld angehören, deren Betroffenheit also statistisch erfasst ist, da sie sich z. B. bei kirchlichen Stellen gemeldet oder öffentlich über ihre Erfahrungen gesprochen haben. Es sind zugleich aber auch Personen gemeint, deren leidvolle Erfahrungen entweder bisher oder auch dauerhaft dem sog. Dunkelfeld angehören. Ein Unterschied betreffend diese Leitlinien besteht vor allem darin, dass die zweite Gruppe nicht individualisiert angesprochen werden kann und von ihr keine oder allenfalls anonyme Rückmeldungen erfolgen können.

Bei den Betroffenen im Fokus dieser Leitlinien handelt es sich um sogenannte primär oder unmittelbar Betroffene.

Formen von mittelbarer Betroffenheit existieren in unterschiedlicher Form insbesondere in dem sozialen Umfeld, auf das in LL9 nebst Fußnote eingegangen wird. Mittelbar Betroffene können etwa nahe Angehörige von unmittelbar Betroffenen sein, die unter den Auswirkungen der Betroffenheit z. B. ihres Partners/ihrer Eltern/Kinder/Geschwister leiden. Mittelbar Betroffene können weiter auch Personen sein, die Taten mitangesehen oder miterlebt haben (z. B. als Mitschüler), ohne dass diese an ihnen selbst verübt wurden. Auch Personen, die Täterinnen oder Tätern als Kinder oder schutzbedürftige Erwachsene nahestanden und es im Nachhinein als Zufall empfinden, dass ihnen selbst nichts Derartiges widerfahren ist, betrachten sich selbst mitunter als jedenfalls mittelbar Betroffene. Diese Gruppe ist nicht abgrenzbar. Sie überschneidet sich mit der Gruppe sog. Bystander, ohne jedoch mit ihr kongruent zu sein.

Ehrungen

Ehrungen im Sinne dieser Leitlinien sind alle Preise, Auszeichnungen oder Würdigungen, die eine Person für herausragende Leistungen in einem bestimmten Bereich erhält. Ehrungen werden insbesondere in Form der Verleihung von Urkunden, Ehrenzeichen, Orden oder Titeln manifestiert.

Verantwortliche für Gedenkort

Verantwortlich für einen Gedenkort i. S. v. LL 10 ist diejenige natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Ort oder eine dem Eigentum vergleichbare Stellung bezüglich des Ortes innehat.

B.) Zuständigkeit

Zuständig für die Anwendung dieser Leitlinien ist zunächst der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Missbrauchshandlung geschehen ist bzw. entsprechende Beschuldigungen im Raum stehen.

Das Bistum ist dafür zuständig, Rechtsträger gegebenenfalls auf diese Verantwortung aufmerksam zu machen. Es ist darüber hinaus zuständig dafür, dass Gedenken im Allgemeinen wachgehalten wird.

C.) Partizipation

Einbeziehung von Betroffenen (insb. LL 4)

1.) Betroffenenbeirat

Der Betroffenenbeirat des Bistums Speyer kann dabei unterstützen, betroffene Menschen in Prozesse einzubeziehen und in Diskussionen die Betroffenenperspektive einzunehmen. Darüber hinaus können die unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene sexuellen Missbrauchs um Rat gebeten werden.

Die Kontaktdaten und weitere hilfreiche Adressen finden sich unter E.)

In diesem Zusammenhang:

Keine Verlagerung der Verantwortung auf den BBR!

Diözesane Betroffenenbeiräte laufen stets Gefahr, in Diskussionen stellvertretend für alle Betroffenen gesehen und schlimmstenfalls als alleinige Rechtfertigung für Entscheidungen und Abwehr jeglicher Kritik instrumentalisiert zu werden. Um dieser Dynamik vorzubeugen, ist zu betonen, dass Maßnahmen zur Gedenkkultur nicht aufgrund einer Entscheidung des BBR getroffen werden, sondern dieser in eine Entscheidung des Rechtsträgers einbezogen wurde. Die Verantwortung für Maßnahmen liegt bei den Rechtsträgern und wird nicht auf den BBR verlagert.

2.) Weitere Maßnahmen zur Einbeziehung betroffener Menschen

Es sind geeignete Maßnahmen zur Einbeziehung weiterer betroffener Menschen zu suchen und umzusetzen.

Personen, auf deren unmittelbare Betroffenheit sich eine Maßnahme zur Gedenkkultur voraussichtlich beziehen wird, sind vorab in angemessener Form anzuhören, sofern sie den Rechtsträgerverantwortlichen oder dem Ordinariat bekannt sind. Die Rechtsträgerverantwortlichen erkundigen sich hierzu bei der bischöflichen Behörde. Diese vermittelt mit Einverständnis der betroffenen Person, ggf. über die unabhängige Ansprechperson, den Kontakt.

Bsp.: In einem Ort gibt es einen Pfarrer-X-Platz, dessen Benennung in die Zuständigkeit der Pfarrei Y fällt. Der Pfarreirat kennt anonyme Beschuldigungen zu Pfarrer X und überlegt, ob der Platz umbenannt werden sollte. Herr Z ist Betroffener einer Tat des Pfarrers X. Seine Kontaktdaten sind dem Ordinariat bekannt. Die Pfarrei Y wendet sich an das Ordinariat, um zu erfragen, ob dort Betroffene von Pfarrer X persönlich bekannt sind. Dieses hält Rücksprache mit Herrn Z und vermittelt auf seinen Wunsch den Kontakt.

Personen, die dem sog. Dunkelfeld angehören, erhalten die Möglichkeit, sich gegebenenfalls anonym an Prozessen zu beteiligen. Durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit mit Gesprächsangeboten im Vorfeld können Räume eröffnet werden, sich an der Diskussion zu beteiligen ohne im Zweifel die eigene Betroffenheit offenlegen zu müssen. Auch digitale Angebote sind möglich, die eine höhere Anonymität

schaffen, jedoch moderiert sein müssen, um negative Auswirkungen von Anonymität im Internet abzufedern. Auch basisdemokratische Methoden sind z. B. in Zusammenarbeit mit politischen Gemeinden denkbar und schaffen Möglichkeiten der Beteiligung unmittelbar und mittelbar betroffener Menschen.

3.) Partizipation weiterer Beteiligter

Sofern weitere Personen bekannt sind, die durch eine Maßnahme persönlich betroffen sein könnten (z. B. Angehörige beschuldigter Personen), ist die Wahrung ihrer Rechte durch eine angemessene Informationspolitik sicherzustellen.

Jegliche Einbeziehung weiterer Beteiligter geschieht stets unter der Maßgabe von LL1 („zuerst die Betroffenen“).

D.) Verfahren zur Aberkennung von Ehrungen bei Täterinnen/Tätern

1. Ehrungen, die durch das Bistum Speyer bzw. seiner Aufsicht unterliegende Rechtsträger verliehen wurden, werden durch schriftliche Kundgabe gegenüber der ehemals geehrten Person aberkannt.
2. Die Aberkennung erfolgt durch diejenige Stelle, welche die Ehrung verliehen hat, hilfsweise durch die kirchliche Oberbehörde.
3. Bei Urkunden, Orden und Ehrenzeichen wird eine Rückgabe gefordert. Die Aberkennung der Ehrung gilt unabhängig davon, ob diese Rückgabe tatsächlich erfolgt. Hierauf ist die Person, von der eine Rückgabe gefordert wird, schriftlich hinzuweisen. Soweit Personen, deren Ehrung aberkannt wurde, weiterhin öffentlich behaupten, die fragliche Ehrung innezuhaben, ist ein zivilrechtliches Vorgehen hiergegen zu prüfen.
4. Aberkannte Titel werden durch das Bistum Speyer und seiner Aufsicht unterliegende Rechtsträger im Zusammenhang mit der betreffenden Person nicht mehr geführt.
Abs. 3 S.2 gilt entsprechend.

E.) Kontaktadressen

**Betroffenenbeirat im Bistum Speyer, Postfach 1122, 66558 Ottweiler,
betroffenenbeirat-speyer@gmx.de**

**Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene sexuellen Missbrauchs,
überarbeitete Kontaktdaten demnächst auf der Website des Bistums**

Bischöfliches Ordinariat:

Interventionsstelle, intervention@bistum-speyer.de

→ Hier können Sie z. B. die Kontaktdaten betroffener Personen erhalten, sofern diese einverstanden sind.

Koordinationsstelle Prävention, www.praevention-im-bistum-speyer.de

→ Hier erhalten Sie z.B. Informationen zum jährlichen Gedenktag für Betroffene am 18. November.

Speyer, 18. November 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer